

denen der Werkstätige gerecht werden muß, ohne den Einwand erheben zu können, hier werde der Rahmen überschritten, der durch die Vereinbarung der Arbeitsaufgabe gezogen wurde. Mit dieser Auffassung wird einer einengenden Auslegung der Regelung in § 83 Abs. 2 AGB entgegengetreten. Die Regelung gibt dem Werkstätigen das Recht, die Ausführung einer Weisung abzulehnen, wenn hierdurch Arbeitspflichten begründet werden sollen, die über die Pflichten hinausgehen, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Bei der Erwägung, eine Weisung abzulehnen, muß immer berücksichtigt werden, daß Weisungen zulässig sind zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgabe (so § 82 Abs. 2 AGB). Das sog. erweiterte Weisungsrecht des Betriebes, vor allem die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit, die Anordnung von Überstunden oder von außerplanmäßiger Arbeitsbereitschaft betreffend, wird damit noch nicht berührt.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung nicht die Frage beantwortet, ob die hier bedeutsame Weisung im Sinne vorstehender Bemerkungen eine einfache Weisung zur Konkretisierung der Arbeitsaufgabe oder eine Weisung im Rahmen des erweiterten Weisungsrechts des Betriebes war. Ob man der einen oder der anderen Auffassung zuneigt, ist deshalb nicht erheblich, weil der Werkstätige weder die einfache noch eine Weisung im Rahmen des erweiterten Weisungsrechts ablehnen durfte. Mit seiner negativen Haltung gegenüber der Weisung hat er Arbeitspflichten verletzt.

Den Werkstätigen schützte auch nicht die irrtümliche Annahme, andere Strukturbereiche müßten für die Erfüllung der Weisung sorgen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Werkstätige Mängel in der Leitungsstruktur zur Rechtfertigung seines Verhaltens in Anspruch nahm, Mängel, die tatsächlich bestanden, obwohl es in Kenntnis der Mängel in besonderem Maße geboten gewesen wäre, kooperativ zu arbeiten. Die dem Betrieb übertragenen Aufgaben zur Energieeinsparung mußten doch trotz struktureller Mängel erfüllt werden. Der Verklagte durfte sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen, man möge die Leitungsstruktur in Ordnung bringen, dann werde sich schon klären, wer Energiesparmaßnahmen zu konzipieren habe. Objektiv fehlte hierfür die Zeit.

Die Entscheidung des Obersten Gerichts hat also zum Verhältnis von Arbeitsaufgabe und Weisungsrecht wesentliche Aussagen getroffen. Gleichwohl erhebt sich die Frage — und darin ist R. Junghans zustimmen —, ob der dem Urteil vorgestellte Rechtssatz das Anliegen der Entscheidung richtig wiedergibt. In seiner Abstraktion läßt er m. E. unzulässig? Auslegungen des Weisungsrechts zu. Deshalb müßte der Rechtssatz folgendermaßen lauten:

„Ein betrieblicher Leiter kann mit einer Weisung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe die vereinbarte Arbeitsaufgabe konkretisieren, aber auch vorübergehend eine andere Arbeitsaufgabe übertragen. In beiden Fällen ist der Werkstätige verpflichtet, die Weisung zu erfüllen. Das ergibt sich aus § 82 Abs. 2 Satz 1 AGB bzw. aus § 82 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 84 ff. AGB.“

Die auf einer irrtümlichen Annahme über die Rechtsgrundlagen beruhende Nichtbefolgung der erteilten Weisung stellt sich als schuldhaft begangene Arbeitspflichtverletzung dar, die, wenn dadurch für den Betrieb ein Schaden eintritt, die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen begründen kann.“

In dieser Fassung wird der Rechtssatz in Heft 3 der „Arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Praxis“, Berlin 1988, S. 54, veröffentlicht.

*Oberrichter WALTER RVDELT,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

Schadenverhütungsvereinbarungen zwischen der Staatlichen Versicherung und Betrieben

Maßnahmen zur Schadenverhütung sind ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und Erfordernis sowie die notwendige Konsequenz aus der verfassungsrechtlich normierten Pflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (Art. 10 Verf.). Seine rechtswegspezifische Ausgestaltung erfährt dieser Grundsatz u. a. in den allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren gemäß § 323 ff. ZGB¹ und in speziellen versicherungsrechtlichen Regelungen^{1,2}.

Nach § 1 Abs. 3 des Statuts der Staatlichen Versicherung der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 10. Juli 1987 (GBl. I Nr. 18 S. 193) hat die Staatliche Versicherung entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten aktiv auf Ordnung, Sicherheit und den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des sozialistischen und persönlichen Eigentums Einfluß zu nehmen. Aus den Bestimmungen der §§ 6, 7 des Statuts läßt sich für die Staatliche Versicherung und die Betriebe u. a. die Aufgabe ableiten, durch eine effektive Zusammenarbeit die Werkstätigen aller Bereiche der Volkswirtschaft zu schadenverhütenden Denk- und Verhaltensweisen zu erziehen und zu stimulieren. Es gilt, Schäden, die z. B. durch Brände, Havarien oder Unfälle entstehen, durch gemeinsame Aktivitäten prinzipiell zu vermeiden.

Diesen Anforderungen wird die Staatliche Versicherung durch ein umfangreiches System von Schadenverhütungsmethoden gerecht (z. B. Auflagen, Sanktionen, Bestenermittlung, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Schadenverhütungsvereinbarung ist dabei eine der wirksamsten und umfangreichsten Formen der Schadenverhütungstätigkeit der Staatlichen Versicherung. Sie wird zwischen der Staatlichen Versicherung und Kombinat, Betrieben und Genossenschaften mit dem Ziel abgeschlossen, Schwerpunktbetriebe an das Niveau der Besten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit sowie der Ordnung und Sicherheit heranzuführen und einen meßbaren gesellschaftlichen Nutzen zu erzielen. Damit werden jeweils zugleich wesentliche Impulse für den sozialistischen Wettbewerb ausgelöst, denn höhere Ordnung, Disziplin und Sicherheit zählen zunehmend in den Kollektiven der Werkstätigen zu den abrechenbar zu gestaltenden Kriterien. Durch die Schadenverhütungsvereinbarung werden keine originären Pflichten begründet, vielmehr konkretisiert sie allgemeine Verhaltensanforderungen und zielt auf die Durchsetzung bestehender Pflichten ab. Gegenüber anderen Schadenverhütungsmethoden hat die Schadenverhütungsvereinbarung den Vorteil, sowohl auf der Leitungsebene als auch in der Produktionssphäre der Betriebe unmittelbar stimulierend, aktivierend und erzieherisch zu wirken.³

Die Zahl der Schadenverhütungsvereinbarungen ist stetig gewachsen. Wurden 1970 231 Vereinbarungen abgeschlossen und rd. 100 000 Werkstätige einbezogen, so bestanden 1987 1 719 Vereinbarungen, die die Anstrengungen von mehr als einer Million Werkstätiger um hohe Arbeits- und Produktionssicherheit unterstützten und einen bedeutenden Nutzen für die Betriebe erbrachten.

Eine Analyse von 60 Schadenverhütungsvereinbarungen, die im Zeitraum von 1984 bis 1987 in Schwerin und Potsdam abgeschlossen wurden, ergab, daß sie ein wirksames Mittel zur Stimulierung des in den allgemeinen Verhaltenspflichten des § 323 ff. ZGB geforderten aktiven Handelns sind. Die Wirksamkeit der Vereinbarungen hängt jedoch immer vom Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren und Aktivitäten ab.

Als besonders wichtig erwies sich eine sorgfältige, langfristige Auswahl der Vertragspartner durch die Staatliche Versicherung. Sie läßt sich vor allem durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Staatlichen Versicherung mit den Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen (z. B. Abt. Inneres der örtlichen Räte, Abt. Feuerwehr der BdVP bzw. des VPKA, Arbeitsschutzinspektion des FDGB, Staatsbank) realisieren. Einen Überblick über Schwerpunktbetriebe im Schadensgeschehen kann sich die Staatliche Versicherung auch durch eine regelmäßige Teilnahme an Komplexkontrollen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben verschaffen.

Entsprechend den betrieblichen Besonderheiten müssen in den Schadenverhütungsvereinbarungen differenzierte Kriterien vereinbart, klare, abrechenbare und reale Zielstellungen fixiert werden, um vielfältige Aktivitäten hervorzuheben und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Für den Abschluß der Schadenverhütungsvereinbarung — grund-

- 1 Vgl. G. Bley/H. Grieger, „Schadenverhütungspflicht der Betriebe und Geltendmachung von Schadenersatz“, NJ 1988, Heft 7, S. 279 ff.
- 2 Vgl. insbes. § 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355); § 7 der (I.) VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tiersuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBl. II Nr. 57 S. 307) i. d. F. der 2. VO vom 28. November 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 372); §§ 246 Abs. 1, 253 ZGB i. V. m. § 4 EGZGB.
- 3 Vgl. K. Reschetilowski/G. Thielemann, „Schadenverhütungsvereinbarung der Staatlichen Versicherung unterstützt Aktivitäten der Werkstätigen“, NJ 1986, Heft 4, S. 161 f.